



Tagesfamilien Verein Volketswil

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Mittel

§1

Unter dem Namen Tagesfamilien Verein Volketswil besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Volketswil. (Gegründet 16.1.1974 unter dem Namen Verein Tagesmütter Volketswil.)

§2

Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- a) Vermittlung von geeigneten und möglichst langfristigen Betreuungsplätzen für Kinder im vor- und schulpflichtigen Alter.
- b) Betreuung und Beratung der Tagesfamilien und Eltern in Fragen, die mit dem Betreuungsverhältnis eigener und betreuter Kinder in Zusammenhang stehen. Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Tagesfamilien.
- c) Einheitliche Regelung der Betreuungsverhältnisse in rechtlicher, finanzieller und versicherungstechnischer Hinsicht.

§3

Zur Erreichung dieser Ziele sieht der Verein folgendes vor:

- a) Unterhalt einer Kontaktstelle für alle Belange des Vereins.
- b) Herausgabe von Verträgen, Tariflisten und Informations-blättern.
- c) Der Verein stellt Vermittler- und BetreuerInnen zur Verfügung.
- d) Unterhalt einer Buchhaltungsstelle für alle Belange in Zusammenhang mit Zahlungen, Abrechnungen und Geldangelegenheiten.
- e) Es können unter fachkundiger Leitung Gruppengespräche mit Tagesfamilien und Eltern stattfinden.
- f) Es können zur Weiterbildung Kurse organisiert werden, betreffend Kinder und Erziehung.

§4

Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit dem *Jugendsekretariat des Bezirks Uster, Zweigstelle Dübendorf, mit den zuständigen Organen der Gemeinde Volketswil, der Pro Juventute und allfälligen anderen betroffenen oder interessierten Stellen.*

§5

Der Verein verwendet zur Erfüllung seiner Ziele die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Elternbeiträge für die Betreuung, Beiträge der öffentlichen Hand, Spenden und Beiträge von Einzelpersonen und Institutionen.

2. Mitgliedschaft

§6

Die Mitgliedschaft ist für alle Vorstandsmitglieder, Tagesfamilien und Eltern obligatorisch. Es kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, die am oben genannten Verein und dessen Aktivitäten Interesse hat.

Die Vorstandsmitglieder sind in der Zeit der Amtsdauer vom Mitgliederbeitrag befreit.

§7

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich an die Kontaktstelle kündbar.

Sie kann auch durch einen Vorstandsbeschluss z.B. bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages beendet werden. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

§8

Der Vereinsbeitrag beträgt maximal Fr. 80.-- pro Jahr. Er wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Organe des Vereins

§9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der StimmezählerInnen
- b) Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Mitgliederversammlung

- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen (Décharge)
- d) Kenntnisnahme Budget
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Statutenänderungen gemäss §15
- i) Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern eingereicht werden
- k) Entscheid über die Auflösung des Vereins

§11

Die Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Traktandenliste, sind allen Vereinsmitgliedern spätestens 20 Tage vor dem Termin zuzustellen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder haben jedoch jederzeit das Recht, schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied und pro Mitgliedschaft jeweils eine Person.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Ausnahme: Statutenänderungen und Vereinsauflösung (2/3 Mehrheit).

§12

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft erfüllen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er organisiert sich selber, erledigt auch die administrativen Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Aussen.

Der Vorstand setzt folgendes fest:

- a) Betreuungstarife und –spesen
- b) Löhne und Spesen der Tagesmütter
- c) Gebühren
- d) Entschädigungen und Spesen Vorstand

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Nach Jahresabschluss kann ein allfälliger Überschuss unter den Tagesmüttern und den Vorstandsmitgliedern verteilt werden.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§13

Die Buchhaltungsstelle und die KassiererIn legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor, welche von den Revisoren vorgängig zu prüfen sind. Für den Bank- und Postverkehr führen sie Einzelunterschrift.

§14

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

§15

Diese Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Die Statutenrevision darf aber nur vorgenommen werden, wenn den Vereinsmitgliedern die entsprechenden Anträge gehörig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt werden.

4. Vereinsauflösung

§16

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Verbleibende Mittel sind einem ähnlichen Zweck zu überlassen.

§17

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 16.3.2005 in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Statuten.